



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

§ 1 Anwendungsbereich, Beteiligte, Form

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Anitas_Pflegeberatung („Ich“) und Verbrauchern („Sie“). Meine vollständigen Unternehmensdaten können Sie am Ende dieser AGB einsehen. Bei Anfragen, Rückfragen oder Beschwerden können Sie sich an die dortige Adresse sowie an die Kontaktdaten auf der Webseite oder info@anitas-pflegeberatung.de wenden.

(2) Im Einzelfall mit Ihnen getroffene, individuelle Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

(3) Rechtserhebliche Erklärungen von Ihnen in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind in Schrift- oder Textform (z. B. per Brief, E-Mail, Telefax, abzugeben. Die Formvorschrift gilt auch für Erklärungen zur Änderung dieser Formvorschrift.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Die auf offline anderweitig dargestellten Leistungen dienen der alleine der Präsentation und bieten Ihnen die Möglichkeit der Kontaktaufnahme, um weitere Informationen über die Leistungen zu erhalten oder diese zu bestellen.

(2) Ein Vertrag über die Buchung der Leistungen wird erst geschlossen, nachdem das Angebot, welches Ich Ihnen (ggf. nach vorheriger Erstberatung) übersende, von Ihnen oder Ihrem Bevollmächtigten ausgefüllt und uns unterschrieben schriftlich, per Fax oder per E-Mail zurückgesendet wurde.

§ 3 Meine Pflichten

(1) Der genaue Inhalt unserer Leistungen ist in der jeweiligen Anlage „Leistungsbeschreibung“ oder in der jeweiligen Auftragsbestätigung näher aufgeführt.

(2) Ich schulde dabei ausschließlich Leistungen aus den in meiner Leistungsbeschreibung oder der Auftragsbestätigung enthaltenen Absprachen. Welche Absprachen im Einzelfall geschuldet sind, bestimmt sich, nach dem von Ihnen bestätigten Mail, nach Erhalt der Zusammenfassung vom Gespräch.

(3) Erbringen ich ausnahmsweise weitergehende Leistungen, so erfolgt dies ausschließlich aus Kulanz und begründet keinen Anspruch auf die Leistungserbringung für die Zukunft.

(4) Ob Sie einen Pflegegrad zugesprochen bekommen, und welche Leistungen Ihnen aufgrund Ihres Pflegegrades bewilligt werden, hängt von Ihrer körperlichen Konstitution und Ihren Lebensumständen ab. Ich verspreche Ihnen deshalb nicht, dass Sie am Ende des Verfahrens einen bestimmten Pflegegrad zugesprochen oder bestimmte Leistungen bewilligt bekommen. Meine Leistung besteht darin, Sie dabei zu unterstützen, die tatsächlichen Gegebenheiten der über Ihren Antrag entscheidenden Stelle vollständig und bestmöglich zur Kenntnis zu bringen und bei unterschiedlichen Auffassungen Sie bei einer Argumentation zu Ihren Gunsten zu unterstützen

§ 4 Mitverpflichtung von Abschlussvertretern / Mitwirkung Dritter

(1) Wird der Vertrag durch einen Dritten in Stellvertretung für Sie geschlossen, so verpflichtet sich der Stellvertreter zugleich, Sie bei der Erfüllung Ihrer Pflichten zu unterstützen, wenn der Stellvertreter vor Vertragsschluss darauf hingewiesen worden ist und er der Übernahme dieser Pflicht ausdrücklich und gesondert zugestimmt hat. Durch diese Bestimmung wird dem Abschlussvertreter im Falle vollmachtsloser Vertretung eine über § 179 BGB hinausgehende Haftung nicht auferlegt. Eine eigenständige Verpflichtung des Abschlussvertreters nach S. 1 entlastet Sie im Verhältnis zu uns nicht von der Erfüllung Ihrer Pflichten.

(2) Soweit Sie sich eines Dritten bedienen, welcher Sie bereits in ihrer Lebensführung nicht nur unerheblich unterstützt, sind wir regelmäßig auf dessen Mitwirkung angewiesen. Es obliegt Ihnen, Dritte bei Bedarf zur Mitwirkung anzuweisen.

§ 5 Sachverhaltsfeststellung / Mitwirkungspflichten

(1) Für die Erbringung unserer Leistungen benötige Ich von Ihnen umfangreiche Auskünfte und Unterlagen. Es ist deshalb Ihre Pflicht, alle meine Fragen wahrheitsgemäß und unverzüglich zu beantworten. Darüber hinaus haben Sie mir auch ungefragt diejenigen Umstände, deren Kenntnis für uns für die Vertragsdurchführung offensichtlich von Bedeutung sind, unverzüglich mitzuteilen.

(2) Ihre Verpflichtung nach Abs. 1 S. 3 umfasst insbesondere, aber nicht ausschließlich, in jedem Fall

1. das Vorlegen aller Ihnen vorliegenden oder zugehenden ärztlichen Befunde, Atteste, Vorgutachten und Bescheide.



2. laufende Mitteilungen über den Stand des Verfahrens, insbesondere über die Festsetzung von Begutachtungsterminen und Fristen.

(3) Sämtliche im Rahmen des von mir begleiteten Verfahrens ergangenen Bescheide sind mir spätestens binnen einer Frist von einer Woche nach Erhalt zu übersenden.

(4) Ich bin nicht verpflichtet, den Sachverhalt über die mir von Ihnen zur Kenntnis gebrachten Tatsachen hinaus weiter aufzuklären. Insbesondere, aber nicht ausschließlich, bin ich nicht verpflichtet, Anfragen bei Behörden, Ärzten oder sonstigen Dritten zu stellen. Dies erfolgt nach Kulanz.

§ 6 Honorar / Kostenerstattung

(1) Mein Honorar ist ausgestaltet

1. entweder als verfahrensunabhängiges Honorar (Pauschalhonorar)

2. oder als aus Pauschal-Honorar und einem darüberhinausgehenden, vom Verfahrensausgang abhängigen Honorar (variables Honorar) bestehender Kombination (Misch-Honorar).

(2) Pauschal-Honorare sind fällig, sobald das Erstberatungsgespräch durchgeführt wurde. Dies gilt auch für als Pauschal-Honorar ausgewiesene Bestandteile eines Misch-Honorars.

(3) Ein variables Honorar ist verdient und fällig, wenn das Verfahren

1. erfolgreich abgeschlossen oder

2. durch Sie verhindert wird.

(4) Ein erfolgreicher Verfahrensabschluss ist jede vollständig oder teilweise zu Ihren Gunsten ergehende Bescheidung, die aufgrund eines Antrags ergeht, der im Rahmen unserer Tätigkeit für Sie gestellt wurde. Die Bescheidung beruht auch dann auf dem Antrag, wenn ihm erst nach Durchführung eines Widerspruchs- oder Klageverfahrens stattgegeben wird. Eine teilweise zu Ihren Gunsten ergehende Bescheidung ist insbesondere dann gegeben, wenn der beschiedene Anspruch auf Pflegeleistungen:

1. qualitativ von dem Antrag abweicht, zum Beispiel indem statt einer beantragten Geldleistung eine Sachleistung bewilligt wird, oder

2. quantitativ von dem Antrag abweicht, zum Beispiel indem ein geringerer als der beantragte Pflegegrad festgestellt wird, oder

3. zeitlich von dem Antrag abweicht, zum Beispiel indem Pflegeleistungen für einen späteren Zeitpunkt als beantragt bewilligt wird.

(5) Eine Verfahrensverhinderung ist jede Handlung (Tun oder Unterlassen) durch Sie, welche entweder dazu führt, dass überhaupt keine Bescheidung erfolgt oder die darauf gerichtet ist, eine vollständig ablehnende Bescheidung zu provozieren. Hierzu zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich,

1. die Antrags- / Widerspruchsrücknahme und

2. die Nichtvornahme von Ihnen gegenüber der Behörde obliegenden Mitwirkungshandlungen, wenn die Behörde oder wir Ihnen hierfür zuvor erfolglos eine angemessene Frist gesetzt haben.

(6) Ohne Rücksicht auf die Bestimmungen in Abs. 5 ist eine Handlung keine Verfahrensverhinderung, wenn

1. sie auf unseren Handlungsempfehlungen oder unserer Einschätzung der Erfolgsaussichten des Verfahrens beruht, oder

2. Ich sie zu verschulden haben, oder

3. andere Handlungen für sie unmöglich oder unzumutbar sind.

(7) Haben Sie uns einen Termin, an welchem wir teilnehmen sollen, benannt und ändert sich dieser Termin aus Gründen, die nicht von uns verschuldet sind, so haben Sie uns die Kosten zu erstatten, welche uns durch die Veränderung entstehen. Für einen Ortstermin mit einem Pflegeberater wird vermutet, dass Kosten i. H. v. € 100 entstehen, wobei Ihnen der Nachweis vorbehalten bleibt, dass mir lediglich geringere oder gar keine Kosten entstanden sind.

(8) Kosten werden bei bestimmten (Teil-)Leistungen ggf. durch die zuständigen Pflegekasse, dem zuständigen privaten Versicherungsunternehmen oder den Beihilfefestsetzungsstellen oder anderen hierfür zuständigen Institutionen übernommen, etwa bei Pflegeberatungen gem. §§ 7a, 37 Abs. 3 SGB XI. Die Erstattung dieser Kosten berührt meinen Honoraranspruch nicht. Gutscheine, Erstberatung von den Kassen werden berücksichtigt und mit dem Honorar verrechnet.

§ 7 Laufzeit / Vertragsbeendigung

(1) Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, sobald das Verfahren erfolgreich abgeschlossen oder durch Sie verhindert wird (§ 6 Abs. 3).



(2) Soweit Sie mit mir eine variable Vergütung vereinbart haben, haben wir das Recht, den Vertrag zu kündigen, wenn aufgrund der uns zum Kündigungszeitpunkt bekannten Tatsachen davon auszugehen ist, dass innerhalb des von uns begleiteten Verfahrens nicht zu Ihren Gunsten beschieden werden, wird.

(3) Ist ein Dritter nach § 4 in das Schuldverhältnis einbezogen und endet das Rechtsverhältnis, vermöge dessen der Bevollmächtigte im Verhältnis zu Ihnen bevollmächtigt ist, so habe ich das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie mir bereits vor Beendigung des in S. 1 benannten Rechtsverhältnisses einen Dritten, mit dem ein solches Rechtsverhältnis bereits besteht oder begründet wird, benennen und dieser Dritte sich mir gegenüber bereit erklärt, in die Pflichten aus § 4 Abs. 1 für die Zukunft einzutreten und in der Person des Dritten kein Umstand liegt, welcher mir die Fortführung des Vertragsverhältnisses mit diesem unzumutbar macht.

(4) Die gesetzlichen Rechte der Parteien zur ordentlichen oder außerordentlichen Vertragslösung bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Haftungsausschluss

(1) Ihre Ansprüche auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Ihre Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch mich, mein gesetzlicher Vertreter oder meiner Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist.

(2) Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten hafte ich nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche von Ihnen aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(3) Die Einschränkungen der Abs. 1 und 2 gelten auch zugunsten meiner gesetzlichen Vertreter und meiner Erfüllungsgehilfen, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

§ 9 Abschlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Nebenabreden zu dem zugrundeliegenden Vertrag oder diesen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.

§ 10 Umsetzung der ODR-Richtlinie

(1) Online-Streitbeilegung gemäß Art. 14 Abs. 1 ODR-VO: Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die Sie unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> finden.

(2) Meine E-Mail-Adresse lautet anita@anitas-pflegeberatung.de

§ 11 Vollständige Unternehmensdaten

Die vollständigen Unternehmensdaten lauten: Anita_Pflegeberatung, Anita Liebetrau Parkstraße 4, 16230 Sydower Fließ OT Grüntal und Mühlenstraße 8a, 14167 Berlin, Einzelunternehmen, vertreten durch die Geschäftsführerin selber Anita Liebetrau

Leistungsbeschreibung

Ich biete die folgenden Dienstleistungen an:

§ 1 Pflegegrad Einstufung

- (1) Die Pflegegrad Einstufung umfasst:
Die Informationssammlung
Die Bedarfsermittlung
Den Maßnahmenplan mit Ihnen zusammen erstellen, Ihre Mitwirkungspflicht zum Erreichen des Pflegegrades.
Die Antragsstellung bei der Pflegekasse.
Erstellung eines Vorgutachtens, mit dem Sie entweder allein weiter machen können oder mit Zusatzleistungen und den damit verbundenen zusätzlichen Kosten (siehe Angebotsübersicht) in Begleitung einer qualifizierten Fachkraft.
Das Vorgutachten ist eine Empfehlung und keine Garantieleistung.
- (2) Das Verfahren kann telefonisch, per Video - Chat oder im Hausbesuch erfolgen, ja nach Leistung, die Sie in Anspruch nehmen möchten.
- (3) Ein Hausbesuch findet nur statt, wenn dies ausdrücklich in Auftrag gegeben wurde.
- (4) Sobald Sie sich für die MD-Begleitung entschieden haben, wird eine qualifizierter Fachkraft mind. 30 min vor Ort bei Ihnen eintreffen und wichtige Punkte noch einmal besprechen.
- (5) Ihre Mitwirkungspflicht besteht darin den MD-Termin unverzüglich mitzuteilen. Dies ist für einen reibungslosen Ablauf und das Zeitmanagement essenziell.
- (6) Am Tag des MD-Termins werden Sie bis zum Schluss durch eine qualifizierte Fachkraft begleitet.
- (7) Die Fachkraft ist begleitend und unterstützend an Ihrer Seite. Das Gespräch mit dem MD erfolgt in erster Linie mit Ihnen.



- (8) Nach Beendigung des Gutachtens durch den MD können Sie noch offene Fragen klären.
- (9) Um unverzügliche Mitteilung an Anitas_Pflegeberatung nach Erhalt des Pflegegrad-Bescheides wird gebeten.

In meiner ausführlichen telefonischen Abschlussbesprechung gebe ich Ihnen einen Überblick zu allen Pflegeleistungen sowie Ihren Möglichkeiten zur Verbesserung Ihrer Pflegesituation.

§ 2 Pflegegrad Höherstufung

- (1) Die Pflegegrad Einstufung umfasst:
- (2) Die Informationssammlung
Die Bedarfsermittlung
Den Maßnahmenplan mit Ihnen zusammen erstellen, Ihre Mitwirkungspflicht zum Erreichen des Pflegegrades.
Die Antragsstellung bei der Pflegekasse.
Erstellung eines Vorgutachten, mit dem Sie entweder allein weiter machen können oder mit Zusatzleistungen und den damit verbundenen zusätzlichen Kosten (siehe Angebotsübersicht) in Begleitung einer qualifizierten Fachkraft.
Das Vorgutachten ist eine Empfehlung und keine Garantieleistung.
- (3) Das Verfahren kann telefonisch, per Video - Chat oder im Hausbesuch erfolgen, je nach Leistung, die Sie in Anspruch nehmen möchten.
- (4) Ein Hausbesuch findet nur statt, wenn dies ausdrücklich in Auftrag gegeben wurde.
- (5) Sobald Sie sich für die MD-Begleitung entschieden haben, wird eine qualifizierter Fachkraft mind. 30 min vor Ort bei Ihnen eintreffen und wichtige Punkte noch einmal besprechen.
- (6) Ihre Mitwirkungspflicht besteht darin, uns den MD-Termin unverzüglich mitzuteilen. Dies ist für einen reibungslosen Ablauf und das Zeitmanagement essenziell.
- (7) Am Tag des MD-Termins werden Sie bis zum Schluss durch eine qualifizierte Fachkraft begleitet.
- (8) Die Fachkraft ist begleitend und unterstützend an Ihrer Seite. Das Gespräch mit dem MD erfolgt in erster Linie mit Ihnen.
- (9) Nach Beendigung des Gutachtens durch den MD können Sie noch offene Fragen klären.
- (10) Um unverzügliche Mitteilung an Anitas_Pflegeberatung nach Erhalt des Pflegegrad-Bescheides wird gebeten, dies ist Teil Ihrer Mitwirkungspflicht.

In meiner ausführlichen telefonischen Abschlussbesprechung gebe ich Ihnen einen Überblick zu allen Pflegeleistungen sowie Ihren Möglichkeiten zur Verbesserung Ihrer Pflegesituation.

§ 3 Pflegegrad Widerspruch

- (1) Der Pflegegrad Widerspruch umfasst:
- (2) Die Informationssammlung
- (3) Die Bedarfsermittlung
Den Maßnahmenplan mit Ihnen zusammen erstellen, Ihre Mitwirkungspflicht zum Erreichen des Pflegegrades.
- (4) Das Verfassen einer Widerspruchsbegründung inklusive Erstellung eines Vorgutachten. Dies ist eine Empfehlung und keine Garantieleistung.
- (5) Das Verfahren kann telefonisch, per Video - Chat oder im Hausbesuch erfolgen, je nach Leistung, die Sie in Anspruch nehmen möchten.
- (6) Ein Hausbesuch findet nur statt, wenn dies ausdrücklich in Auftrag gegeben wurde. Sobald Sie sich für die MD-Begleitung entschieden haben, wird eine qualifizierter Fachkraft mind. 30 min vor Ort bei Ihnen eintreffen und wichtige Punkte noch einmal besprechen.
- (7) Ihre Mitwirkungspflicht besteht darin, uns den MD-Termin unverzüglich mitzuteilen. Dies ist für einen reibungslosen Ablauf und das Zeitmanagement essenziell.
- (8) Am Tag des MD-Termins werden Sie bis zum Schluss durch eine qualifizierte Fachkraft begleitet.
- (9) Die Fachkraft ist begleitend und unterstützend an Ihrer Seite. Das Gespräch mit dem MD erfolgt in erster Linie mit Ihnen. Nach Beendigung des Gutachtens durch den MD können Sie noch offene Fragen klären.
- (10) Um unverzügliche Mitteilung an Anitas_Pflegeberatung nach Erhalt des Pflegegrad-Bescheids wird gebeten, dies ist Teil Ihrer Mitwirkungspflicht.
- (11) Prüfung des Ergebnisses.

Wenn es sich zeigt, dass ein Widerspruch gegen den Bescheid der Krankenkasse hinreichende Aussicht auf Erfolg hat, weil

a. die Tatsachenfeststellungen fehlerhaft (unvollständig und / oder unzutreffend) sind und bei fehlerfreier Tatsachenfeststellung sich ein für Sie günstigeres Ergebnis ergäbe und / oder

b. die rechtlichen Würdigungen der Krankenkasse rechtsfehlerhaft sind und bei rechtsfehlerfreier Beurteilung sich ein für Sie günstigeres Ergebnis ergäbe, unterstütze ich Sie im Rahmen meiner Widerspruchs-Dienstleistung weiterhin.



(2) Sobald Ich das Gutachten und den Bescheid der Krankenkasse von Ihnen erhalten haben, gleicht ein Pflegeexperte es mit seiner Einschätzung aus dem Pflegegutachten ab. Soweit die Gutachten zu übereinstimmenden Ergebnissen kommen, gehe ich mit Ihnen in die Abschlussbesprechung. Soweit die Gutachten voneinander abweichen, unterstütze ich Sie bei hinreichenden Erfolgsaussichten auf Wunsch im Widerspruchs- und gegebenenfalls Neuantragsverfahren.

§ 4 Beratung zu Pflegeleistungen

Die Beratung zu den Pflegeleistungen kann folgende Beratungsangebote und Schwerpunkte enthalten:

4.1 Hausnotruf-Vorstellung:

- (1) Vorstellung unterschiedlicher Hausnotrufsysteme, damit Sie entscheiden welches für Sie in Frage kommt.
- (2) Bei Entscheidung für einen Hausnotruf erfolgt nach Auftrag die Hilfestellung bei Antragsstellung
- (3) Unterstützung bei externen Anbietern den Kontakt herzustellen. Dieser kümmert sich dann um die Einrichtung und Anleitung.
- (4) Bei internem Angebot und Ihrem Auftrag erfolgt die Einrichtung des Hausnotruf mit Anleitung bei Ihnen zu Hause.

4.2 Beratung zur Verhinderungspflege:

- (1) Alle Fragen rund um die Verhinderungspflege können hier in einem telefonischen, per Video - Chat oder bei einem Hausbesuch geklärt werden.
- (2) Allgemeine Aufklärung aus pflegfachlicher Sicht zum Thema Verhinderungspflege.

4.3 Beratung zur Kurzzeitpflege:

- (1) Alle Fragen rund um die Kurzzeitpflege können hier in einem telefonischen, per Video -Chat oder bei einem Hausbesuch geklärt werden.
- (2) Allgemeine Aufklärung aus pflegfachlicher Sicht zum Thema Kurzzeitpflege

4.4 Beratung zum Entlastungsbetrag §45:

- (1) Alle Fragen rund um den Entlastungsbetrag können hier in einem telefonischen, per Video - Chat oder bei einem Hausbesuch geklärt werden.
- (2) Allgemeine Aufklärung aus pflegfachlicher Sicht zum Thema Entlastungsbetrag
- (3) Hilfestellung beim Suchen eines Alltagsbegleiters per Internet.
- (4) Sie können auch jeden Pflegedienst in Ihrer Nähe kontaktieren.

4.5 Heimplatz oder Pflegedienstsuche:

- (1) Informationssammlung per Telefon

- (2) Es werden Max. 2 Angebote gemacht, die nach Ihren Wünschen und Kriterien gesucht werden. Das erfolgt alles per Telefon oder per Video – Chat. Sie haben dann die Möglichkeit zu oder abzusagen. Eine Suche wird dann separat besprochen und vereinbart werden; individuell mit Zusatzkosten verbunden.
- (3) Zwei Angebote, die Ihren Wünschen und Kriterien entsprechend sind, zählen als erfolgreicher Auftrag.
- (4) Eine 100%-Garantie der Erfüllung aller Kriterien muss ausgeschlossen werden.

4.6 Hilfsmittelbeschaffung:

- (1) Informationssammlung per Telefon, per Video-Chat
Hilfestellung bei der Besorgung von Rezepten, Verordnungen.
- (3) Hilfestellung bei der Suche nach einem Sanitätsfachgeschäft in Ihrer Nähe
- (4) Widerspruchsbearbeitung ist nicht inbegriffen.
- (5) Ein Widerspruch kann separat besprochen und vereinbart werden, jedoch individuell mit Zusatzkosten verbunden. Der Zeitaufwand wird bedarfsgerecht ermittelt.
- (6) Unterstützung durch qualifizierte Fachkraft, keine Garantieleistung.

4.7 Schulung von Angehörigen nach §45:

Im Paragraf 45 SGB XI ist es gesetzlich festgelegt, dass die Pflegekassen Pflegekurse und -schulungen **unentgeltlich** veranstalten müssen. Somit entstehen für Sie keine Kosten, wenn Sie einen Pflegekurs besuchen.

- (1) Kosten entstehen nur bei Fahrtzeiten.
- (2) Der Kurs ist kostenfrei.
- (3) Hilfestellung und Aufklärung, per Telefon zu den Anbietern und Empfehlungen zu einzelnen Kursen.

§ 5 Sonderleistungen

Die Sonderleistungen können folgende Beratungsangebote und Schwerpunkte enthalten:

5.1 Antrag Schwerbeschädigung (inkl. Widerspruch):

- (1) Informationssammlung, per Telefon, per Video – Chat.
- (2) Maßnahmenplan, falls erforderlich, wenn fehlende Dokumente von Ihnen besorgt werden müssen.
- (3) Antragsstellung durch Anitas Pflegeberatung per Telefon oder Video-Chat



- (4) Mitteilung Ihrerseits vom Ergebnis unverzüglich nach Eingang, um ggf. die Widerspruchsfrist zu wahren.
- (5) Zusendung des Ergebnisses, per Post, Mail oder Fax an Anitas Pflegeberatung
- (6) 5.1.2. Wenn es sich zeigt, dass ein Widerspruch gegen den Bescheid vom Versorgungsamt hinreichende Aussicht auf Erfolg hat, weil
 - a. die Tatsachenfeststellungen fehlerhaft (unvollständig und / oder unzutreffend) sind und bei fehlerfreier Tatsachenfeststellung sich ein für Sie günstigeres Ergebnis ergäbe und / oder
 - b. die rechtlichen Würdigungen vom Versorgungsamt rechtsfehlerhaft sind und bei rechtsfehlerfreier Beurteilung sich ein für Sie günstigeres Ergebnis ergäbe, unterstütze ich Sie im Rahmen meiner Widerspruchs-Dienstleistung weiterhin.

5.2 Beratung Hilfe zur Pflege nach SGB XII

Die Hilfe zur Pflege ist eine Leistung der deutschen Sozialhilfe, die dann greift, wenn eine pflegebedürftige Person oder ihre Angehörigen nicht in der Lage sind, die Kosten für die notwendige Pflege selbst zu tragen. Die konkreten Leistungen und Voraussetzungen der Hilfe zur Pflege sind im Sozialgesetzbuch 12 (XII) Paragraf 61 bis 66a festgehalten.

- (1) Erstgespräch per Telefon, per Video-Chat.
- (2) Informationssammlung, Aufklärung.
- (3) Maßnahmenplan, die erforderlichen Dokumente besprechen, Ihre Mitwirkungspflicht.
- (4) Weitergabe der Kontaktdaten der zuständigen Behörde.
- (5) Sie können bei Ihrem zuständigen Sozialamt einen formlosen Antrag stellen und reichen alle Unterlagen ein, welche wir um Vorfeld besprochen haben.
- (6) Zum Ausfüllen des Antrages ist der Pflegestützpunkt in Ihrer Nähe behilflich.

5.3 Beratung zum persönlichen Budget:

Das Persönliche Budget ist eine finanzielle Unterstützung, die es Menschen mit Behinderungen ermöglicht, selbstbestimmt über ihre Pflege- und Assistenzleistungen zu entscheiden und diese einzukaufen.

- (1) Erstgespräch, Informationssammlung.
- (2) Aufklärung zum persönlichen Budget.
- (3) Maßnahmenplan erstellen mit Ihnen gemeinsam.
- (4) Hilfestellung die richtige Behörde zu finden für die Antragsstellung.

- (5) Antrag stellen Sie mit Hilfe der zuständigen Behörde.

5.4 Patientenverfügung

- (1) Telefonische Informationssammlung.
- (2) Formular mit Ihnen gemeinsam per Telefon ausfüllen, inklusive aller individuellen Bedürfnissen.
- (3) Zusendung Ihrer Patientenverfügung per Einschreiben.

5.5 Vorsorgevollmacht

- (1) Telefonische Informationssammlung.
- (2) Formular mit Ihnen gemeinsam per Telefon ausfüllen, inklusive aller individuellen Bedürfnissen.
- (3) Zusendung Ihrer Vorsorgevollmacht per Einschreiben.

5.6 Betreuungsverfügung

- (1) Telefonische Informationssammlung.
- (2) Formular mit Ihnen gemeinsam per Telefon ausfüllen, inklusive aller individuellen Bedürfnissen.
- (3) Zusendung Ihrer Betreuungsverfügung per Einschreiben.

§ 6 Spezielles Angebot der Heimplatzprüfung Ihres Angehörigen

(1) Das bedeutet eine Überprüfung vom Heimplatz Ihres Angehörigen, ob die vertraglich vereinbarten Leistungen in vollem Umfang erfüllt sind. Dies wird nur von erfahrenen Fachkräften durchgeführt mit entsprechender Ausbildung.

1. Das Informationsgespräch und Einsicht in den Heimvertrag und Zusatz Vereinbarungen bei einem Hausbesuch oder in einem Büro in Berlin / Brandenburg.

2. Terminabsprache für den vor Ort Termin mit Ihnen /ohne Sie, per Telefon oder schon am Tag der Erstbesprechung.

3. Anhand einer umfangreichen Checkliste mit Ihrer Vollmacht die Leistungen und den Zustand vom Betroffenen begutachten und alle Fragen abklären

4. Auswertung erfolgt mit Ihnen als Angehöriger oder Auftraggeber um den weiteren Verlauf zu



besprechen mit der Fachkraft die vor Ort gewesen ist.

(2) mit dem Ergebnis wird Ihnen freigestellt selber mit der Einrichtungsleitung und Pflegedienstleitung einen Termin zu vereinbaren und diese Dinge anhand der Checkliste zu besprechen. Das ist im Ersttermin mit der Begutachtung inklusive.

(3) mit dem Ergebnis beauftragen Sie uns weitere Schritte in Ihrem Namen einzuleiten. Das bedeutet: Wir machen einen Termin mit der Heimleitung und Pflegedienstleitung. Wir besprechen die Ergebnisse und erstellen einen Maßnahme Plan, mit einer zeitlichen Frist.

(4) Überprüfung nach 4 bis 8 Wochen ob alle Maßnahmen umgesetzt wurden. Die Überprüfung erfolgt dann in einem zweiten Termin vor Ort im Heim und wird nach vorheriger Absprache eine erneute Rechnung gestellt inklusive Punkt (3)

(5) Unterstützung bei rechtlichen Schritten durch geschulte Fachkräfte. Wir Pflegeexperten begleiten und unterstützen, sind jedoch keine rechtliche Institution. Wir vermitteln an rechtliche Beistände, sofern Sie keinen haben.